

Hindenburg



Preis = Blatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Pettzeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 27. Hindenburg D.-S., den 8. Juli 1915.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich an
Vaterlande und macht sich strafbar.**

Abgabe von Futterreisig.

Unter Bezugnahme auf die allgemeine Verfügung Nr. III 19/1915 betreffend die Bereitstellung von Futtermittel des Waldes durch Zulassung von Weidevieh und Abgabe von Futterreisig, und auf die Veröffentlichung vom 9. d. M. — IA IIIe 7651/III. 3948—, betreffend die Gewinnung von Futterlaub, beauftrage ich die Königliche Regierung sofort anzuordnen, daß alle Revierverwalter ihres Bezirkes, die Futterreisig abgeben können, dies schleunigst öffentlich bekanntmachen und tunlichst alle hierauf eingehenden Bestellungen der viehhaltenden Wirte mit Rücksicht auf den mit dem Alter der Blätter abnehmenden Nährwert des Futterreisigs so bald wie möglich ausführen.

Geht im Einzelfalle die Nachfrage nach Futterreisig über die Leistungsfähigkeit des Waldes hinaus, so sind die zu beschaffenden Reisigmengen nach Anhören der Gemeindevorsteher den einzelnen Wirtschaften, entsprechend ihrer Bedürftigkeit, nach denselben Grundsätzen zuzuteilen, die für die Verteilung der Waldstreu in Notjahren maßgebend sind.

Das Trocknen des Futterreißiges, das nicht grün verfüttert werden soll, ist, abgesehen von Ausnahmefällen, den Käufern zu überlassen. Das Reißig muß deshalb unmittelbar nach seiner Werbung und Vereinnahmung den Käufern überwiesen werden. Ich erkläre mich damit einverstanden, daß in allen Fällen, in denen die vorherige Abnahme des Materials durch den Revierverwalter die Ueberweisung unerwünscht verzögern würde, von der Abnahme abgesehen wird.

Ich weise schließlich noch darauf hin, daß, wenn das Futterlaub während des Trocknens seinen vollen Wert behalten soll, es nach Möglichkeit ebensowohl vor voller Sonnenbestrahlung als auch vor Regen geschützt werden muß.

Die Käufer sind hierauf aufmerksam zu machen.

Die Verwertung des Waldblaubs zu Futterzwecken hat durch die ungünstige Witterung des Sommers eine erhöhte Bedeutung gewonnen. Ich vertraue, daß die Königliche Regierung der wichtigen Angelegenheit Ihre volle Aufmerksamkeit zuwenden und alles tun wird, um auf die angegebene Weise die Futtermittel der Landwirtschaft aus dem Walde zu ergänzen.

Berlin, W 9, den 15. Juni 1915.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Journal-Nr. III. 4344.

IA IIIe 11382.

Frachtermäßigung für Fleisch und Schlachtvieh.

Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat unter dem 15. d. Mts. angeordnet, daß die in den Ausnahmetarifen

- a) für frisches, nicht zubereitetes Fleisch sowie frisches Blut zum Verbrauch im Inlande,
- b) für zubereitetes (geräuchertes, gepökeltes Fleisch zum Verbrauch im Inlande und
- c) für zur Schlachtung im Inlande bestimmte Tiere in Wagenladungen vorgesehenen Frachtvergünstigungen von 20 %

(Ausnahmetarife zu a und b) und 30 % (Ausnahmetarif zu c) für Sendungen an Gemeindebehörden, gemeinnützige Organisationen und gewerbliche Unternehmer unter den gleichen Bedingungen wie bisher auf 50 % für Sendungen aus dem Auslande auf Widerruf, längstens bis 31. Dezember d. J. erhöht werden.

Berlin, den 24. Juni 1915.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. B. Küster.

Bekanntmachung, betreffend Herstellungsverbot für Baumwollstoffe.

Auf Grund § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (in Bayern auf Grund Artikel 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912) wird folgendes

Herstellungsverbot

erlassen und zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

§ 1.

Vom 1. August 1915 an dürfen bis auf weiteres folgende, **ausschließlich oder vorwiegend aus Baumwolle** zu fertigende Web- und Wirkwaren ohne Unterschied, ob glatt, gemustert oder buntgewebt, **nicht mehr hergestellt** werden:

1. Stoffe für Leib und Bettwäsche:

Sämtliche Gewebe, zu welchen — sei es in Kette, sei es in Schuß — Garne unter Nr. 16 engl. oder über Nr. 32 engl. zu verwenden sind, ohne Rücksicht auf die Fadenstellung; ferner sämtliche Gewebe, zu deren Herstellung mehr als 5 Schäfte gebraucht werden.

2. Stoffe für Haus und Tischwäsche:

Tischzeuge und Tischtücher, Servietten, Handtücher und Handtuchzeuge im Stück, Küchentücher, Scheuertücher, Staubtücher, Frottiergewebe, Inletts, Daunenkörper, gerauhte Betttücher.

3. Kleider- und Futterstoffe:

a) Sämtliche Gewebe, zu welchen — sei es in Kette, sei es in Schuß — Garne unter Nr. 16 oder über Nr. 32 engl. zu verwenden sind, ohne Rücksicht auf die Dichte der Fadenstellung; ferner sämtliche Gewebe, zu deren Herstellung mehr als 5 Schäfte gebraucht werden.

b) Stickereistoffe, Filets, Tulle, Spitzen, Schleierstoffe, Fransen; Kleiderfrottés, Kleider, velets, =plüsch und =samte.

4. Stoffe für Inneneinrichtung:

Matrazendrelle, Bettvorlagen, Wandbespannungstoffe, Tapezierstoffe, Möbeldrelle, Bäuserstoffe, Möbelplüsch, Tisch- und sonstige Decken, Vorhangstoffe, Fellstoffe, Vorhangkretones, Madrasvorhänge, Gardinen aller Art.

5. Stoffe für technische Artikel:

Säcke, Treibriemen, Seile, Bindfaden, Walzentücher, Sehtücher, Käsetücher.

6. Gänder, Linsen, Riemen, Gurte, Besatzartikel und Besamende.

7. Wirkwaren jeder Art.

Das Verbot erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, welche den unter 1 bis 5 aufgezählten Verwendungszwecken dienen und den aufgeführten Stoffen im wesentlichen gleich sind, jedoch unter anderer Bezeichnung gehandelt werden.

Die Herstellung der unter das vorstehende Verbot fallenden Waren ist nach wie vor erlaubt, wenn hierzu ausschließlich Garne von Nr. 60 engl. einfach aufwärts Verwendung finden.

§ 2.

Das Verbot erstreckt sich nicht auf Web- und Wirkwaren irgendwelcher Art, welche

1. in der Zeit bis zum 1. August 1915 zur Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen der Heeres- oder der Marineverwaltung in Arbeit genommen waren,
2. ab 1. August 1915 durch den Kriegsausschuß der Baumwollindustrie, dessen Gründung in Aussicht genommen ist, zur Vergebung gelangen,
3. aus Rohstoffen oder Halberzeugnissen gefertigt werden, welche nachweislich erst nach dem 15. Juni 1915 vom Ausland nach Deutschland eingeführt worden sind.

§ 3.

Im öffentlichen Interesse und zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens können Ausnahmen vom Verbot der Herstellung, insbesondere der unter Ziffer 5 aufgeführten technischen Artikel, durch das Königl. Preuß. Kriegsministerium, Kriegsrohstoff-Abteilung (Sektion W II.) Berlin SW 48, verlängerte Hedemannstraße 9/10, bewilligt werden.

§ 4.

Strafandrohung.

Wer das im § 1 ausgesprochene Herstellungsverbot übertritt oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Breslau, im Juni 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General.
von Bacmeister.

VI. Armee-Korps.
stellv. General-Kommando.
Abt. II c Nr. 65068.

Breslau, den 18. Juni 1915.

Anordnung.

Es wird hiermit verboten, entwichene Kriegsgefangene oder entwichene Zivilgefangene feindlicher Länder aufzunehmen, verborgen zu halten, zu verpflegen oder sie sonst auf irgend eine Weise mit Tat oder Duldung bei ihrem unbefugten Fernbleiben von der Ueberwachungsstelle, der sie zugewiesen sind, zu unterstützen.

Wer von dem Aufenthalt eines solchen Gefangenen Kenntnis hat, ist verpflichtet, hiervon der nächsten Polizeibehörde oder dem nächsten Gemeindevorsteher Mitteilung zu machen.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, falls nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen, insbesondere auf Grund der §§ 120, 121, 257 Reichsstrafgesetzbuchs eine höhere Strafe eintritt.

Der Versuch der Uebertretung dieses Verbots unterliegt ebenfalls der Bestrafung.
Das Verbot tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der stellvertretende Kommandierende General.
von Bacmeister.

Kartoffeltrocknung mit Strohmehl.

Der Preussische Landwirtschaftsminister gibt folgendes bekannt:

Die Eigenschaft des Strohmehls, Feuchtigkeit gierig aufzusaugen und sie leicht wieder an die Luft abzugeben, macht es zur Verwendung beim Trocknen feuchten Materials besonders geeignet. Wenn man rohe Kartoffeln mit den bekannten Kartoffel-Reiben oder auf andere Weise zu einem Brei verarbeitet und mit 3 Gewichtsteilen Kartoffelbrei einen Gewichtsteil Strohmehl vermischt, die Mischung in nicht zu dicker Schicht in einem Raume mit guter Luftventilation ausbreitet, so erhält man binnen 24—30 Stunden ein versandfähiges Produkt von großer Haltbarkeit; der Trocknungsprozeß wird natürlich beschleunigt, wenn man den Strohmehlzusatz erhöht oder die Mischung während des Trocknens umschaufelt.

Die so getrockneten Kartoffeln können, außer zu direkten Fütterungszwecken, auch zur Stärkefabrikation und namentlich zur Spiritusbereitung benutzt werden. Das Strohmehl wirkt als

Bäuterungsmaterial beim Maischprozesse. Die dabei gewonnene Schlempe läßt sich ebenfalls leicht trocknen. Für die Verarbeitung der noch vorhandenen Reste alter Kartoffeln dürfte das Verfahren gute Dienste leisten. Das verwendete Strohmehl braucht nicht besonders fein zu sein. Wenn Strohmehl an der betreffenden Örtlichkeit nicht hergestellt werden kann, so sind die Deutsche Pflanzmehlgesellschaft m. b. H., Berlin W. 8, Kronenstraße 12/13, und die Firma M. Töpfer, Trockenmilchwerke G. m. b. H., Böhlen b. Röttha i. Sa., bereit, den Bezug zu vermitteln.

Die genannte Firma Töpfer, welche auf dem besprochenen Gebiet Erfahrungen gesammelt hat, kann auch als Beratungsstelle in allen das neue Verfahren betreffenden Fragen empfohlen werden.

Berlin, den 21. Juni 1915.

Herstellung eines Dauerfutters durch Vermischung des Panseninhalts mit Strohmehl.

Der Preussische Landwirtschaftsminister gibt folgendes bekannt:

Die Bestrebungen, den auf den Schlachthöfen anfallenden Inhalt des Pansens der geschlachteten Wiederkäuer für Futterzwecke zu verwenden, haben bekanntlich zu recht günstigen Ergebnissen geführt, doch sind zur Durchführung des Verfahrens Anlagen erforderlich, die einen erheblichen Aufwand an Zeit und Kosten verursachen. Wenn sich auch heute schon voraussetzen läßt, daß im Laufe der Zeit in allen besser eingerichteten Schlachthöfen Vorrichtungen getroffen werden, die eine bessere Verwertung nicht nur des Panseninhalts, sondern auch aller übrigen auf den Schlachthöfen gewonnenen Abfälle ermöglichen, so wird dieses Ziel doch jetzt während der Kriegszeit nicht zu erreichen sein. Da es aber geboten erscheint, gerade jetzt unsere Futterbestände durch diesen recht wertvollen Zuwachs zu vermehren, so gewinnt ein Vorschlag besondere Bedeutung, der es ermöglicht, sogleich den Panseninhalt in allen Schlachthöfen, auch den kleinsten, ohne besondere Einrichtung in ein haltbares, von den Tieren, namentlich den Schweinen, sehr gern genommenes Futter überzuführen.

Die Firma M. Töpfer, Trockenmilchwerke G. m. b. H., Böhlen bei Röttha in Sachsen, die sich seit Jahren mit der Herstellung von Pflanzmehlen befaßt, hat durch Versuche festgestellt, daß Strohmehl ein außerordentlich großes Aufsaugungsvermögen und außerdem die Eigenschaft besitzt, das aufgenommene Wasser leicht wieder abzugeben. Wenn man den feuchten Panseninhalt, mit Strohmehl in einer Menge vermischt, die etwa die Hälfte des festgestellten Gewichts des Panseninhalts ausmacht, so wird die darin enthaltene Flüssigkeit begierig von dem Strohmehl aufgesaugt, und das Gemenge sofort in transportfähige Form gebracht. Durch Ausbreiten dieses Gemenges in bedeckten Schuppen verdunstet das überschüssige Wasser rasch, so daß sich in 24 bis 30 Stunden

ohne Anwendung künstlicher Wärme ein trockenes, haltbares Futter erzielen läßt. Das Futter hat bei praktischen Fütterungsversuchen außerordentlich günstige Ergebnisse geliefert. Empfehlenswert ist der Zusatz einer geringen Menge kohlensauren Kalkes.

Das zu verwendende Strohmehl braucht nicht besonders fein gemahlen zu sein, so daß es sich mit geringen Kosten herstellen läßt. Die genannte Firma ist bereit, das Strohmehl zu liefern und den Vertrieb des nach ihrer besonderen Anleitung gewonnenen Futters zu bewirken.

Es erscheint wünschenswert, daß die Schlachthofverwaltungen, namentlich auch die kleineren, sich dieserhalb mit der erwähnten Firma in Verbindung setzen, damit die Futtermengen möglichst schnell dem Verbrauch zugeführt werden.

Berlin, den 21. Juni 1915.

Schilfrohr als Futter.

Der Preussische Landwirtschaftsminister gibt folgendes bekannt:

Der trockene Vorsummer dieses Jahres hat zur Folge gehabt, daß der erste Schnitt der Heuernte manchenorts der Menge nach wenig befriedigte; auch das Stroh, namentlich das Sommerstroh, wird trotz der inzwischen eingetretenen Niederschläge kurz bleiben. Man wird also mit Raufutter sparsam wirtschaften müssen. Es sei deshalb darauf aufmerksam gemacht, daß das Schilfrohr (*Arundo phragmites*), auch Ret oder Riet genannt, sowohl grün als getrocknet ein recht brauchbares Futter darstellt, nur muß es beizeiten, d. h. vor der Blüte, spätestens Anfang Juli zum erstenmal geschnitten werden. Es liefert dann gewöhnlich noch zwei Nachschnitte. In den Hannoverschen Marschen und in Masuren wird es in trockenen Jahren von jeher gefüttert. Heu und Schilfrohr enthält durchschnittlich 8 pCt. stickstoffhaltige und 45 pCt. Extraktstoffe, darunter beträchtliche Mengen von Zucker. Das Schilfrohr wird sowohl grün als getrocknet von Pferden und Rindern gern genommen. Eine gewisse Vorsicht ist nur insofern geboten, als mit Kost, Mutterkorn oder Brandpilzen befallenes Rohr nicht, namentlich nicht an tragende Tiere, verfüttert werden darf. Die Fütterung des nicht befallenen Rohres ist dagegen in gesundheitlicher Beziehung gänzlich unbedenklich. Zum Uebernten des Rohres aus Wasserflächen geeignete Geräte und Maschinen sind u. a. in Heft 199 der „Arbeiten der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft“ näher beschrieben.

Berlin, den 28. Juni 1915.

Aufruf!

Aus Anlaß des Weltkrieges veranstaltet die Deutsche Bücherei des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig eine umfassende Sammlung aller auf den Krieg, seine Vorgeschichte und seinen Verlauf bezüglichen Druckwerke. Diese erstreckt sich nicht nur auf die Veröffentlichungen

deutscher oder fremder Zunge, die im Verlagsbuchhandel erscheinen, sondern auch auf Privatdrucke, Flugblätter, Karikaturen und dergl., sowie auf solche Erzeugnisse der Druckerpresse, die nicht im Handel sind, wie amtliche Bekanntmachungen, Maueranschläge usw. Besonders schwer zu erlangen ist diejenige Kriegsliteratur, die nicht im Buchhandel erscheint, aber als Niederschlag der großen Ereignisse eine solche Bedeutung für den Geschichtsforscher besitzt oder erlangt, daß sie unverzüglich gesammelt werden muß. Es handelt sich um nachfolgende Gruppen von Druckerzeugnissen, die vielfach unwiederbringlich verloren sind, wenn sie nicht im Augenblick ihres Auftauchens am Ort ihrer Entstehung aufgegriffen werden:

1. Kriegschroniken, d. i. zusammenfassende Darstellungen der Vorgeschichte und der Ereignisse des Weltkriegs in deutscher und fremder Sprache, die von Tageszeitungen, Berufsvertretungen, Vereinen usw. zum Zweck der Aufklärung des Auslandes, der Versendung an die im Feld stehenden Truppen und der Erinnerung an die großen Ereignisse herausgegeben werden.

2. Predigten und Ansprachen aus Anlaß des Krieges.

3. Dichterische und künstlerische Erzeugnisse, z. B. Gedichte, Liederbücher, Bilderbogen, Karikaturen usw., gleichviel ob als Einblattdrucke oder in Heftform herausgegeben.

4. Amtliche Bekanntmachungen: Aufrufe, Maueranschläge, Fahrpläne usw., besonders die Verfügungen der deutschen Behörden in Feindesland, sowie der deutschen und feindlichen Behörden in vom Feinde besetzten deutschen Gebietsteilen.

5. Deutsche politische Zeitungen des Auslandes und solche des Inlandes, welche in vom Feinde besetzten Landesteilen erschienen sind.

6. Kriegszeitungen, wie z. B. die in der Feste Boyen-Bözen für die deutsche Besatzung herausgegebene.

7. Ausländische Zeitungen, die in den von deutschen Truppen besetzten feindlichen Landesteilen in deutscher Sprache oder mit deutschem Nebentext herausgegeben werden.

8. Landkarten, Zeichnungen, Pläne usw.

Nicht erbeten werden: Extrablätter von Tageszeitungen, Ansichtskarten.

Diese Literatur gilt es zu sammeln und, wenn möglich, in zwei Exemplaren der Deutschen Bücherei des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig zuzusenden. Wir wenden uns daher an alle, welche gleich uns von der Notwendigkeit überzeugt sind, die Zeugnisse für das Weltkriegs-Jahr 1914 in größter Vollständigkeit zu sammeln und als ein wertvolles Gut auf die Nachwelt zu bringen. Wir bitten alle deutschen Männer und Frauen, die Beruf oder Neigung auf die Mitarbeit an dieser Sammlung hinweist, das vaterländische Unternehmen zu unterstützen und ihre Sendungen an die **Deutsche Bücherei** des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Deutsches Buchhändlerhaus, Gerichtsweg 26, zu richten. Etwaige Portoauslagen sind wir gern bereit zu vergüten.

Leipzig, den 12. Oktober 1914.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Ia. 3632.

Gindenburg D/S., den 25. Juni 1915.

Nach der Bestimmung unter Nr. 11 Absatz 4 der Anordnung des Oberbefehlshabers Ost vom 29. April 1915 Kreisblatt Seite 336/43, müssen alle durch die Arbeiterzentrale oder die dazu ermächtigten Privatpersonen angeworbenen Arbeiter aus Russisch-Polen beim Überschreiten der Grenze genau ärztlich untersucht, gegen Pocken geimpft, sowie gründlich und sachgemäß entlaust werden. Zu diesem Behufe müssen alle Arbeiter fraglicher Art, soweit ein Grenzübergang im Kreise Kattowitz in Frage kommt, über Mabrzejow-Myslowitz nach ihrer Anwerbung in das Inland gebracht werden, da bei einem anderen Grenzübergange die ärztliche Untersuchung pp. der russisch-polnischen Arbeiter nicht stattfinden kann.

Ich erlaube die Herren Amtsvorsteher, diejenigen Werke und Unternehmer, welche solche Arbeiter anwerben, hierauf aufmerksam zu machen.

Weiter sind die betreffenden Werke anzuhalten, der Polizeibehörde der Arbeitsstelle, wie in der Anordnung vom 29. April 1915 unter Nr. 11 Absatz 5 bestimmt ist, zwecks weiterer sanitätspolizeilicher Überwachung jedes bevorstehende Eintreffen der Arbeiter telegraphisch anzuzeigen.

L. 3157.

Gindenburg D/S., den 6. Juli 1915.

Im Einvernehmen mit den Herren Kreisschulinspektoren wird der Beginn und die Dauer der diesjährigen Sommerferien für die Volksschulen wie folgt festgesetzt:

1. in Bielschowitz, Paulsdorf und Stunzendorf:

- a) Schluß: Freitag, den 16. Juli,
- b) Schulanfang: Freitag, den 20. August;

2. in Ruda und Biskupitz:

- a) Schluß: Freitag, den 16. Juli,
- b) Schulanfang: Freitag, den 13. August;

3. in Sosniza und Matoschan:

- a) Schluß: Sonnabend, den 17. Juli,
- b) Schulanfang: Montag, den 9. August;

4. in Matthesdorf:

- a) Schluß: Freitag, den 16. Juli,
- b) Schulanfang: Donnerstag, den 12. August;

5. in Bujakow, Chudow und GroßPaniow:

- a) Schluß: Donnerstag, den 15. Juli,
- b) Schulanfang: Donnerstag, den 5. August;

6. in KleinPaniow:

- a) Schluß: Sonnabend, den 10. Juli, 11/200
- b) Schulanfang: Montag, den 2. August.

Ia. 3750.

Hindenburg D/S., den 3. Juli 1915.

Die Herren Amts-, Gemeinde- und Gutsvorsteher mache ich darauf aufmerksam, daß Fundstücke an Waffen, Munition usw. den Artilleriedepots, Bekleidungsstücke dem Kriegsbekleidungsamt zuzuführen sind.

Als Artilleriedepots kommen in Frage:

Reiße und Neustadt.

Ia. 3798.

Hindenburg D/S., den 6. Juli 1915.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Bekanntmachung über die Vorratserhebungen vom 2. Februar d. Js. (R. G. Bl. Seite 54) ist

für den 15. Juli d. Js.

eine allgemeine

**statistische Aufnahme der vorhandenen Bestände
an Fetten und Ölen**

angeordnet worden.

Ich fordere daher aufgrund der zu dieser Bekanntmachung ergangenen Ausführungsbestimmung vom 21. Mai d. Js. (Kreisblatt Stück 21 Seite 333) alle, die am 15. Juli 1915 die hierunter genannten **Fette und Öle** in Mengen von mehr als einem Doppelzentner einer **Sorte** in Besitz haben, auf, diese am 15. Juli d. Js. dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande anzuzeigen.

A. Pflanzliche Oele und Fette.

I. Fette Öle.

in Doppelzentnern

1. Rapsöl und Rübsöl,
2. Leinöl,
3. Buchenkernöl, Erdnußöl, Mohnöl, Rigeröl, Sesamöl und Sonnenblumenöl,
4. Lavetöl und Sulfuröl,
5. Baumwollsamensöl,
6. Holzöl,
7. Rizinusöl,
8. anderes fettes Öl.

II. Pflanzliche Fette.

1. Kakaobutter (Kakaoöl),
2. Muskatbutter, Lorbeeröl,
3. Baumwollstearin,
4. Palmöl, Palmkernöl, Kokosnußöl und anderer pflanzlicher Talg, zum Genusse nicht geeignet,
5. Ölsäure (Olein) und Öldref.

III. Zum Genusse bestimmter pflanzlicher Talg, Margarine, Kunstbutter und Kunstspeisefett.

B. Tierische Fette.

1. Schweineschmalz, Gänseschmalz, Oleomargarine und andere schmalzartige Fette,
2. Schweine- und Gänsefett, Schweineflomen, Ziegenfett,
3. Premier Jus,

4. Talg von Rindern und Schafen, Preßtalg,
5. Knochenfett, Abfallfette, Stearinteer,
6. Tran, Speck, Fett von Fischen, Robben oder Walfischen,
7. Nicht besonders genannte Tierfette.

Neben den Ölmühlen, den Stearin- und Seifenfabriken, den Margarine- und Speisefettfabriken, den Talgschmelzen, den Bad- und Farbenfabriken werden von der Erhebung sämtliche Besitzer, insbesondere auch Händler, betroffen.

Auf dem Transport befindliche Mengen sind unmittelbar nach der Ankunft vom Empfänger anzumelden.

Anzugeben sind nur Bestände über einen Doppelzentner jeder einzelnen Sorte. Die Gewichtseinheit ist auch sonst den Angaben zu Grunde zu legen.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er aufgrund der Verordnung über die Vorratserhebungen verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er verpflichtet ist, in der gesetzten Frist nicht erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder in Unvermögensfälle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Der Königliche Landrat.

Suermondt.

K. I. 7016.

Hindenburg D/S., den 2. Juli 1915.

Gemäß § 5 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Kreisräten vom 28. 2. 84. wird hiermit bekannt gegeben, daß der Kreisrat in der Zeit vom 21. Juli bis 1. September d. Js. Ferien hält und daß während dieser Zeit Termine zur mündlichen Verhandlung nur in eiligen Sachen anberaumt werden.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Der Vorsitzende des Kreisrates.

Suermondt.

Baugebühren-Ordnung

für

den Amtsbezirk Sosniza.

Auf Grund des Amtsausschubbeschlusses vom heutigen Tage wird hierdurch gemäß § 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 unter Aufhebung der Gebührenordnung vom 13. Februar 1895 folgende Ordnung zur Erhebung von Gebühren für die polizeiliche Genehmigung, Beaufsichtigung und Abnahme von Bauten im Amtsbezirk Sosniza erlassen:

§ 1.

Für die Genehmigung, Beaufsichtigung und Abnahme von Neubauten, Umbauten und anderen baulichen Herstellungen sind nachstehende Gebühren vom Bauherrn an die Amtskasse zu entrichten:

- | | |
|--|-----------|
| I. beim Neubau von Gebäuden mit Ausnahme der unter II und III aufgeführten für je 100 cbm umbauten Raumes | 2,00 Mark |
| jedoch mindestens | 20,00 " |
| II. Beim Neubau von Fabriken oder fabriklartigen Anlagen für je 100 cbm umbauten Raumes | 1,20 " |
| jedoch mindestens | 15,00 " |
| III. Beim Neubau von kleineren gewerblichen Bauten und Wirtschaftsgebäuden untergeordneter Bedeutung z. B. von Stallgebäuden, Waschküfern, Scheunen, Schuppen, Gewächshäusern, Regalbahnen, Verbindungshallen und selbständigen Kelleranlagen für je 100 cbm umbauten Raumes | 0,70 " |
| jedoch mindestens | 10,00 " |
| VI. Bei erheblichen Um- und Erweiterungsbauten dieselben Einheits- und Mindestsätze wie zu I bis III aber mit der Maßgabe, daß bei der Berechnung nur die Räume berücksichtigt werden, um deren Neuanlage oder Umgestaltung es sich handelt. | |
| V. Bei allen sonstigen baulichen Herstellungen, wie auch bei Errichtung von genehmigungspflichtigen Gerüsten, eisernen Gittern und Grenzmauern, Kanalisations- und Wasserleitungsanlagen | 5,00 " |

VI. Bei Anlegung und Umänderung von Abort- und Sammelgruben, Asche- und Müllbehältern, Vorgarteneinfriedigungen und Saubuden 1,50 Mark

Gebührenfrei ist die Genehmigung zur Anlegung und Umänderung von Heiz- und Kochöfen, Bännen und ähnlichen Herstellungen.

§ 2.

Außer den Sätzen in § 1 werden erhoben:

1. Für Vorprüfung von Entwürfen und eines Vorbescheides 5,00 "
2. a) Für Nachtragsprojekte, welche von den genehmigten Projekten **wesentlich** abweichen:
die Mindestsätze des § 1 unter I bis IV
- b) für alle sonstigen Nachträge 3,00 "
3. Für jede **geforderte** Rohbauabnahme bezw. Gebrauchsabnahme einzelner Bauarbeiten und Bauteile sowie für jede Wiederholung eines fruchtlos verlaufenen Abnahmetermins: Die Hälfte der Mindestsätze des § 1 unter I bis VI.
4. Für Verlängerung des Bauscheines oder der Baugenehmigung ein Viertel der Sätze des § 1 unter I bis VI jedoch mindestens 1,00 "
5. Für die Genehmigung eines vollständig neuen Projekts an Stelle eines bereits genehmigten Projekts,
die Sätze des § 1 unter I bis IV abzüglich der Hälfte der für das erste Projekt gezahlten Gebühren jedenfalls aller die Mindestsätze.
6. Für Prüfung und Beaufsichtigung von Bauausführungen von Eisenbeton und Beton sowie von Massendecken und Eisenkonstruktionen
 - a) bei Decken, Dächern und Treppen einschließlich der zugehörigen Unterzüge und Stützen:
für je 100 qm im Lichten gemessene Grundfläche in jedem Geschoße 2,00 "
jedoch mindestens 2,00 "
 - b) für Prüfung von Abänderungsanträgen zu a dieses Absatzes:
denselben Satz wie bei a abzüglich der Hälfte der bereits festgesetzten Gebühren für die erste Genehmigung.

§ 3.

Der Rauminhalt der Gebäude wird durch Multiplikation der für die Bebauung in Aussicht genommenen Grundfläche mit der Höhe — von der Kellersohle, oder wo ein Keller nicht vorhanden ist, von dem Fußboden des Erdgeschosses bis zur Oberkante des Hauptgesimses gemessen — festgesetzt. Die oberhalb des Hauptgesimses, bei Mansardendächern oberhalb des Mansardengesimses gelegenen Gebäudeteile, sowie Balken und Erker werden nicht mitgerechnet.

Bei selbständigen Kelleranlagen ist die Höhe von der Kellersohle bis zur Erdoberfläche, und sofern der Bau bis über das Terrain reicht, bis zur Oberkante des Hauptgesimses maßgebend. Die über ein volles Hundert hinausgehenden cbm werden, wenn ihre Zahl 50 und weniger beträgt unberücksichtigt gelassen und wenn ihre Zahl 50 übersteigt, für ein volles Hundert gerechnet.

Dasselbe gilt für die Flächenverteilung der unter § 2 Ziffer 6 bezeichneten Ausführungen.

§ 4.

Gebührenfrei sind:

1. Bauten des Preussischen Staates und des deutschen Reiches,
2. kirchliche Bauten.

§ 5.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch den Amtsvorsteher aufgrund der eingereichten und genehmigten Bauvorlagen.

§ 6.

Die Zahlung der festgesetzten Gebühren hat in den Fällen des § 1 und § 2 Ziffer 1, 2, 5 und 6, bei Aushändigung der Baugenehmigung bezw. des Vorbescheides, in den Fällen des § 2 Ziffer 3 bei Aushändigung des Rohbau- bezw. Gebrauchsabnahmescheines, und in dem Falle des § 2 Ziff. 4 bei Wiederaushändigung der mit dem Verlängerungsvermerk versehenen Baugenehmigung, spätestens aber binnen 4 Wochen nach erfolgter Benachrichtigung zu erfolgen.

Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist erfolgt die Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 7.

Einsprüche gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Gebührenfestsetzungsbescheides beim Amtsvorsteher schriftlich zu erheben.

Gegen den hierauf erhaltenen Bescheid steht dem Gebührenpflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von 2 Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu.

§ 8.

Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft mit der Maßgabe, daß die Bestimmungen des § 1 auf diejenigen Bauten keine Anwendung finden, für welche die Genehmigung spätestens am Tage der Veröffentlichung der Gebührenordnung beantragt ist, d. h. das Baugenehmigungsgesuch spätestens an dem Tage bei der Baupolizeibehörde eingeht.

Dagegen unterliegen die bereits vor dem Tage der Veröffentlichung genehmigten Bauten den Bestimmungen des § 2.

Sosniza, den 15. Dezember 1915.

(L. S.)

Der Amtsvorsteher.

Dr. Ullmann.

Vorstehende Gebührenordnung wird gemäß § 8 Absatz 1 und § 77 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 genehmigt.

Hindenburg O/S., den 25. Juni 1915.

(L. S.)

Der Kreisauschuß des Kreises Hindenburg O/S.

Pieler.

Suermondt.

Dr. Nathan.

Hebestellen-Verpachtung.

Die Chauffeegeldhebestelle Schwientochlowitz an der Bergwerkstraße Piastitz — Schwientochlowitz soll vom 1. August 1915 ab im Wege der Versteigerung auf 3 Monate und eventuell auf unbestimmte Zeit weiter verpachtet werden.

Kautionsfähige Bieter werden zu dem auf

Montag, den 12. Juli 1915, vormittags 11 Uhr

im Bureau des Unterzeichneten anberaumten Bietungstermine eingeladen.

Dieselbst liegen auch die Verpachtungsbedingungen an Wochentagen von 8 bis 1 Uhr und von 3 bis 6 Uhr zur Einsicht der Pachtlustigen aus.

Jeder Bieter hat im Termine eine Kaution von 300 Mark zu hinterlegen.

Beuthen O/S., den 2. Juli 1915.

Schtermeyer,

Regierungsbaumeister.